

Martin Gasche*

Neue Rentenanpassungsformel: „Schutzklausel“ erfordert „Nachholfaktor“

Die Nachhaltigkeitsfaktor in der Gesetzlichen Rentenversicherung wurde schon bei seiner erstmaligen Anwendung durch die Schutzklausel des § 255e SGB VI faktisch ausgesetzt und damit die gesetzlich fixierten Beitragssatzziele gefährdet. Wie können diese Ziele trotz Schutzklausel noch erreicht werden?

Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz wurde der Nachhaltigkeitsfaktor in die Rentenanpassungsformel integriert. Der Nachhaltigkeitsfaktor soll im Zeitverlauf die Entwicklung der Renten im Vergleich zur Lohnentwicklung dämpfen und damit eine Verminderung des Rentenniveaus erreichen. Diese Reduktion des Rentenniveaus ist erforderlich, um die angestrebte Dämpfung der Beitragssatzentwicklung auf die gesetzlich vorgeschriebenen Zielwerte von höchstens 20% bis zum Jahr 2020 und höchstens 22% bis zum Jahr 2030 zu gewährleisten¹. Die geringe Lohnsteigerung im vergangenen Jahr hätte allerdings für die Rentenanpassung im Jahr 2005 bei erstmaliger Anwendung des Nachhaltigkeitsfaktors zu einer Rentenkürzung geführt. Eine solche nominale Rentensenkung ausgelöst durch die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors und durch die Erhöhung des Altersvorsorgeanteils („Riester-Treppe“) wurde aber durch die so genannte Schutzklausel des § 255e SGB VI verhindert. Die Entwicklung der Renten blieb so in geringerem Ausmaß als geplant hinter der Lohnentwicklung zurück und das Rentenniveau wurde nicht im erforderlichen Ausmaß gesenkt.

Da zukünftige Rentenanpassungen auf einem nicht ausreichend abgesenkten Niveau „aufsetzen“, wird die erforderliche Niveaureduktion nie nachgeholt. Entsprechend erhöht sich der Anpassungsbedarf immer dann, wenn die Schutzklausel zum Tragen kommt, also die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors und der „Riester-Treppe“ ausgesetzt wird. Angesichts der in den letzten Jahren beobachteten geringen Lohnsteigerungen ist dieses Szenario auch in zukünftigen Jahren nicht auszuschließen. Der Abstand zwischen dem tatsächlichen Rentenniveau und dem mit dem vorgegebenen Beitragssatzpfad konformen Rentenni-

veau wird immer größer und damit die Einhaltung des Beitragssatzziels gefährdet. Will man das Beitragssatzziel dennoch erreichen, ist es deshalb erforderlich, die nicht erfolgte Dämpfung des Rentenniveaus nachzuholen. Dies muss freilich so geschehen, dass in den einzelnen Jahren keine nominale Rentensenkung, also keine Reduktion des aktuellen Rentenwerts erfolgt.

Beitragssatz und Rentenniveau

Der beschriebene Nachholbedarf ist schlicht die Konsequenz aus einer Trade-off-Beziehung zwischen Beitragssatz und Rentenniveau². Dieser Trade-off lässt sich anschaulich darstellen, indem man von einer umlagefinanzierten Rentenversicherung ausgeht, deren Einnahmen sich vereinfachend als Produkt aus dem Beitragssatz b und den versicherungspflichtigen Entgelten Y berechnen. Die Ausgaben ergeben sich aus der Durchschnittsrente r multipliziert mit der Anzahl der Rentner R , weshalb für die einperiodige Budgetgleichung der Rentenversicherung folgt:

$$(1) \quad bY = rR.$$

Die versicherungspflichtigen Entgelte Y ergeben sich durch Multiplikation des durchschnittlichen Einkommens y mit der Anzahl der Beitragszahler B . Damit kann man den Beitragssatz als Produkt aus dem Rentenniveau, definiert als Durchschnittsrente relativ zum Durchschnittseinkommen ($RN=r/y$), und dem Rentnerquotient, definiert als das Verhältnis zwischen Rentnern und Beitragszahlern ($RQ=R/B$), darstellen:

$$(2) \quad b = \frac{r}{y} \frac{R}{B} = RN \cdot RQ$$

Steigt das Rentenniveau RN , muss ceteris paribus auch der Beitragssatz erhöht werden. Die demographi-

* Der Verfasser dankt Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Bert Rürup für wichtige Anregungen und Hinweise sowie für seine freundliche Unterstützung.

¹ Gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI muss die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorschlagen, wenn ein Überschreiten dieser Beitragssatzziele droht.

² Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Staatsfinanzen konsolidieren – Steuersystem reformieren, Jahresgutachten 2003/04, Kasten 10.

Dr. Martin Gasche, 34, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Stab des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Er vertritt hier seine persönliche Auffassung.

sche Entwicklung führt dazu, dass – aufgrund der längeren Lebenserwartung und wegen der rückläufigen Geburtenraten – der Rentnerquotient RQ steigt. Dies erzeugt einen Erhöhungsdruck auf den Beitragssatz. Nimmt man die demographische Entwicklung als gegeben und will man aber den Beitragssatz stabilisieren bzw. seinen Anstieg bremsen, ist eine Reduktion des Rentenniveaus erforderlich. Gelingt die Reduktion des Rentenniveaus nicht, etwa durch das Wirksamwerden der Schutzklausel, ist eine Beitragssatzsteigerung über das gewollte Maß hinaus unvermeidlich.

Aussetzung der „Riester-Treppe“ und des Nachhaltigkeitsfaktors

Die derzeitige Rentenanpassungsformel sorgt grundsätzlich dafür, dass sich die Renten im gleichen Ausmaß wie die Bruttolöhne erhöhen. Allerdings bleibt die Rentensteigerung immer dann hinter der Brutto-lohnentwicklung zurück, wenn der Rentnerquotient zunimmt, wenn der Beitragssatz in der Rentenversicherung steigt und wenn der Altersvorsorgeanteil („Riester-Treppe“) erhöht wird. Dieses Zurückbleiben der Rentenentwicklung hinter der Lohnentwicklung soll die für die Beitragssatzstabilität notwendige Senkung des Rentenniveaus erzeugen.

Die Rentenanpassungsformel bestimmt den aktuellen Rentenwert (AR), aus dem sich multipliziert mit der persönlichen Entgeltpunktzahl und dem Rentenartfaktor die Monatsrente für einen jeden Rentner ergibt. Die Anpassungsformel lautet konkret³:

$$(3) AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100\% - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100\% - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} \times \left[1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right] \alpha + 1 \text{ mit}$$

AR : Aktueller Rentenwert, monatlicher Rentenzahlbetrag pro erworbenen Entgeltpunkt;

BE_{t-1} : Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen,

BE_{t-2} : Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr, unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer

³ Durch das Vorziehen des Zahlungstermins für Beitragszahlungen im Jahr 2006 wird die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler und damit der Rentnerquotient beeinflusst. Deshalb wird bei der Rentenanpassung in den Jahren 2007 und 2008 die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler mit 0,9375 multipliziert. Vgl. Deutscher Bundestag: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, BT-Drucksache 15/5574.

ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld;

AVA : Altersvorsorgeanteil in %. Er beträgt 0,5% in den Jahren 2002 und 2003 und steigt in Schritten von 0,5 Prozentpunkten auf 4,0% im Jahr 2010 („Riester-Treppe“);

RVB : Beitragssatz in der Gesetzlichen Rentenversicherung,

RQ : Rentnerquotient = Äquivalenzrentner/Äquivalenzbeitragszahler,

α : Gewichtungssparameter für die Veränderung des Rentnerquotienten. Er beträgt 0,25⁴.

Die Anwendung dieser neuen Rentenanpassungsformel hätte zum 1. Juli 2005 durch die dämpfende Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors und des erhöhten Altersvorsorgeanteils in Westdeutschland zu einem Rückgang des aktuellen Rentenwerts von 26,13 Euro auf 25,84 Euro und in Ostdeutschland von 22,97 Euro auf 22,74 Euro geführt⁵. Gemäß § 255e Abs. 5 SGB VI wird aber eine durch den Nachhaltigkeitsfaktor, durch die Veränderung des Altersvorsorgeanteils oder durch die Änderung des Rentenversicherungsbeitragsatzes erzeugte nominale Reduktion des aktuellen Rentenwerts ausgeschlossen, weshalb der aktuelle Rentenwert im Jahr 2005 weiterhin 26,13 Euro in Westdeutschland bzw. 22,97 Euro in Ostdeutschland beträgt. Dies führt zu einem Bruttorentenniveau⁶ in Westdeutschland – definiert als das Verhältnis der Standardrente zum durchschnittlichen (Brutto-)Entgelt – von 48,51% anstatt 47,97%⁷. Kommt es in allen Folgejahren zu keiner Anwendung der Schutzklausel mehr, ergibt sich in den Jahren 2020 und 2030 ein Rentenniveau, das nicht mehr mit den Beitragssatzzielen 20% bzw. 22% vereinbar ist. Für die Rentenversicherung bedeutet die Abweichung des Rentenniveaus vom eigentlich angestrebten Wert jährliche Mehrausgaben von derzeit rund 2,2 Mrd. Euro, was 0,2 bis 0,3 Beitragssatzpunkten entspricht und damit den Beitragssatzerhöhungsdruck anzeigt.

⁴ Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Erfolge im Ausland – Herausforderungen im Inland, Jahresgutachten 2004/05, Ziffer 314.

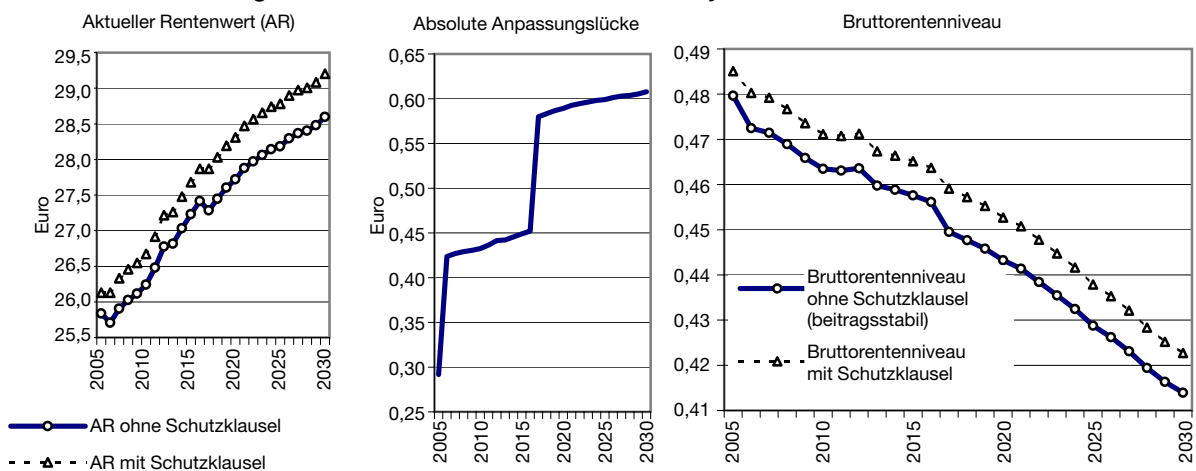
⁵ Vgl. Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2005 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2005), Bundesrat-Drucksache 242/05.

⁶ Im Folgenden wird – wegen seiner einfachen und eindeutigen Berechnungsweise – ausschließlich mit dem Bruttorentenniveau argumentiert.

⁷ Nachfolgend werden zur Vereinfachung nur noch die Ergebnisse für Westdeutschland präsentiert.

Abbildung 1

Entwicklung mit und ohne Schutzklausel bei einem jährlichen Lohnzuwachs von 1%



Entwicklung der Anpassungslücke

Nimmt man an, dass sich die Lohnentwicklung im Jahr 2005 – wie schon absehbar – auf höchstens⁸ 0,4% beläuft und auch in den Folgejahren eher schwache Lohnerhöhungen von beispielsweise 1% p.a. realisiert werden⁹, so ergibt sich unter den zugrunde liegenden Annahmen über die Entwicklung des Beitragssatzes¹⁰, der Durchschnittsentgelte¹¹ und der Rentnerquotienten in den Jahren 2006 und 2017 eine erneute Anwendung der Schutzklausel¹². Eine eigentlich für die angestrebte Beitragssatzentwicklung erforderliche Reduktion des aktuellen Rentenwerts wird in diesen Jahren also nicht durchgeführt. Dies impliziert im Jahr 2030 ein um 0,9 Prozentpunkte höheres Bruttorentenniveau und einen aktuellen Rentenwert, der um 0,61 Euro über dem „beitragsstabilen“ aktuellen Rentenwert liegt (absolute Anpassungslücke) bzw. um 2,1% von diesem Wert abweicht (relative Anpassungslücke) (Abbildung 1). Die Standardrente ist ent-

sprechend im Jahr 2030 um über 280 Euro höher als die „beitragsstabile“ Standardrente¹³.

Das Problem wird ganz besonders für den Fall deutlich, in dem es zu stark schwankenden Lohnsteigerungsraten kommt und die Schutzklausel sehr oft greift¹⁴. Als Beispiel wird angenommen, dass die jährliche Lohnzuwachsrate ab dem Jahr 2006 zwischen 0% und 2% schwankt. Entsprechend kommt in nahezu jedem zweiten Jahr die Schutzklausel zur Anwendung und entsprechend groß wird die Differenz zwischen dem tatsächlichen aktuellen Rentenwert und dem beitragsstabilen aktuellen Rentenwert. Diese absolute Anpassungslücke steigt in diesem Szenario auf über 2,25 Euro im Jahr 2030. Ebenso wächst die Lücke beim Rentenniveau auf über 3 Prozentpunkte (Abbildung 2).

Da der Trade-off zwischen Rentenniveau und Beitragssatz gleichsam einen „gesetzmäßigen“ Zusammenhang darstellt, wird man – falls man das angestrebte Beitragssatzziel erreichen und gleichzeitig auf die Schutzklausel nicht verzichten will – nicht umhin können, das Rentenniveau entsprechend zu korrigieren und auf den beitragsstabilen Pfad zurückzubringen. Für die Ausgestaltung eines solchen Korrekturmechanismus gibt es zahlreiche Möglichkeiten, von denen hier einer, als Beispiel für einen regelgebunden Korrekturmechanismus, dargestellt wird.

⁸ Auch eine negative Entwicklung der für die Rentenanpassung 2006 maßgeblichen Lohngröße ist derzeit nicht auszuschließen.

⁹ Diese angenommenen Steigerungsraten beziehen sich auf die Größe BE_{t-1}/BE_{t-2} in der Rentenanpassungsformel.

¹⁰ In den Berechnungen wird der im RV-Nachhaltigkeitsgesetz unterstellte Beitragssatzpfad bis 2030 verwendet. Auswirkungen, die von einer Änderung der Beitragssätze im Vergleich zu diesem Referenzpfad auf die Rentenanpassung und damit auf den aktuellen Rentenwert ausgehen können, sind deshalb nicht berücksichtigt.

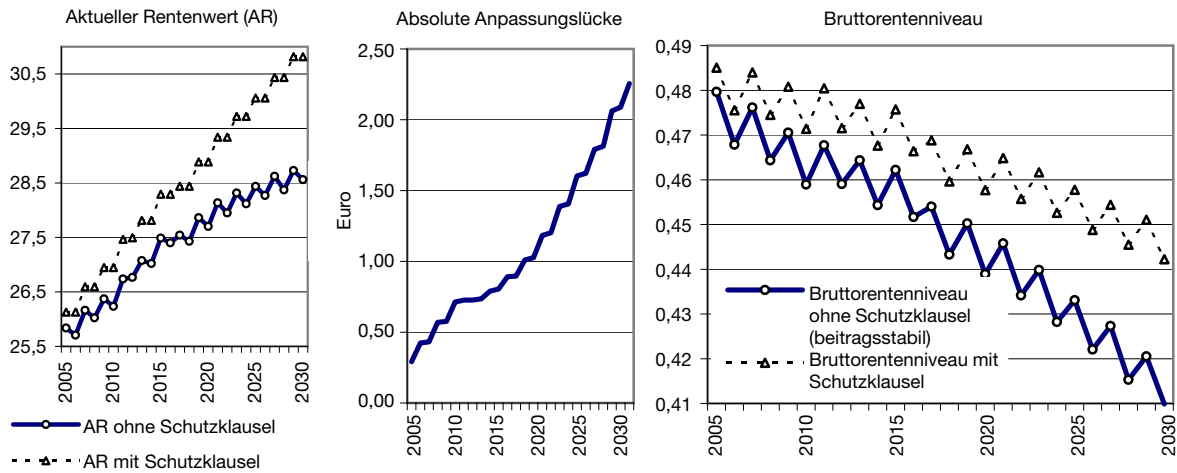
¹¹ Es wird zur Vereinfachung angenommen, dass die für die Berechnung des Rentenniveaus maßgeblichen Durchschnittsentgelte ebenfalls um 1% p.a. zunehmen.

¹² Es sei darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine fiktive Beispielrechnung handelt, die zur Veranschaulichung dient. Aufgrund der komplexen Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen Lohnentwicklung, Rentenanpassung, Beitragssatzentwicklung und Rentnerquotient kann ein völlig konsistentes Abbild der Gesamtentwicklung hier nicht gegeben werden.

¹³ Zur Vereinfachung wird als beitragsstabilen Rentenniveau bzw. beitragsstabilen aktuellen Rentenwert dasjenige Rentenniveau bzw. derjenige aktuelle Rentenwert betrachtet, der sich unter Anwendung der Anpassungsformel rechnerisch ohne Berücksichtigung der Schutzklausel ergeben hätte. Richtiger wäre es zunächst für jedes Jahr ein beitragsstabilen Rentenniveau zu ermitteln und dann auf den beitragsstabilen aktuellen Rentenwert ohne Schutzklausel zu schließen.

¹⁴ Vgl. Deutsche Bundesbank: Monatsbericht, Februar 2005, S. 64.

Abbildung 2
Entwicklung mit und ohne Schutzklausel bei einem schwankenden Lohnzuwachs



Regelgebundener Korrekturmechanismus

Im Folgenden wird eine Möglichkeit vorgestellt, wie man die langfristige Wirkungen der Schutzklausel bei zukünftigen Rentenanpassungen regelgebunden rückgängig machen kann, so dass die beitragsatzzielkonformen Rentenniveaus bzw. aktuellen Rentenwerte erreicht werden. Dies geschieht, indem man die Rentenanpassungsformel durch einen Mechanismus ergänzt, der in jeder Periode einen Teil der Lücke zwischen dem tatsächlichen aktuellen Rentenwert und dem beitragsatzstabilen aktuellen Rentenwert (Anpassungslücke) schließt unter der Nebenbedingung, dass es zu keiner Reduktion des aktuellen Rentenwerts kommt. Die Geschwindigkeit, mit der die Rentendämpfung nachgeholt wird, kann gesteuert werden, indem man festlegt, wie weit die Lücke in jedem Jahr geschlossen werden soll.

Die Grundidee sei an folgendem (nicht realitätsgerechten) Beispiel illustriert: Angenommen der – aufgrund des Wirksamwerdens der Schutzklausel – tatsächliche aktuelle Rentenwert betrage 27 Euro. Der mit dem beitragsatzzielkonforme aktuelle Rentenwert beläuft sich aber auf nur 26 Euro. Dann beträgt die absolute Anpassungslücke 27-26=1 Euro und die relative Anpassungslücke $(1-26/27)=0,037$. Soll diese Lücke sofort vollständig geschlossen werden, müsste bei der Rentenanpassung im nächsten Jahr die Anpassungsformel mit dem Faktor $26/27=0,9630$ multipliziert werden¹⁵. Der für die Rentenanpassung relevante aktuelle Rentenwert würde dann 26 Euro betragen. Die Lücke wäre beseitigt.

Wenn das Nachholen in einem Schritt als zu schmerzlich angesehen wird und deshalb zeitlich

gestreckt werden soll, bietet sich an, die Lücke bei der Rentenanpassung nur zu einem Teil zu schließen. Soll sie zum Beispiel zunächst nur zur Hälfte geschlossen werden, also nur um $0,0185=0,5(1-26/27)$, dann muss die Anpassungsformel mit dem Faktor $0,9815=1-0,5(1-26/27)$ multipliziert werden. Der für die Rentenanpassung (korrigierte) aktuelle Rentenwert würde entsprechend nicht 27 Euro, sondern 26,50 Euro betragen. Soll die Lücke zunächst nur zu einem Viertel geschlossen werden, dann beträgt der Faktor $0,9907=1-0,25(1-26/27)$. Der relevante aktuelle Rentenwert ist 26,75 Euro.

Der Nachholfaktor

Ausgehend von dieser Grundidee wird vorgeschlagen, in jeder Periode den aktuellen Rentenwert AR_t , der sich aus der bisherigen Rentenanpassungsformel ergibt, mit einem Korrekturfaktor zu multiplizieren und den so korrigierten aktuellen Rentenwert AR_t^{korr} der Rentenanpassung zugrunde zu legen. Dabei wird die Wirkung dieses Nachholfaktors „abgeschnitten“, wenn seine vollständige Anwendung eine nominale Reduktion des aktuellen Rentenwerts bedeuten würde. In der Periode t errechnet sich der korrigierte aktuelle Rentenwert AR_t^{korr} wie folgt:

$$(4) \quad AR_t^{korr} = AR_t \times \left[1 - \beta \left(1 - \frac{AR_t^{BS}}{AR_t} \right) \right] \text{ bzw.}$$

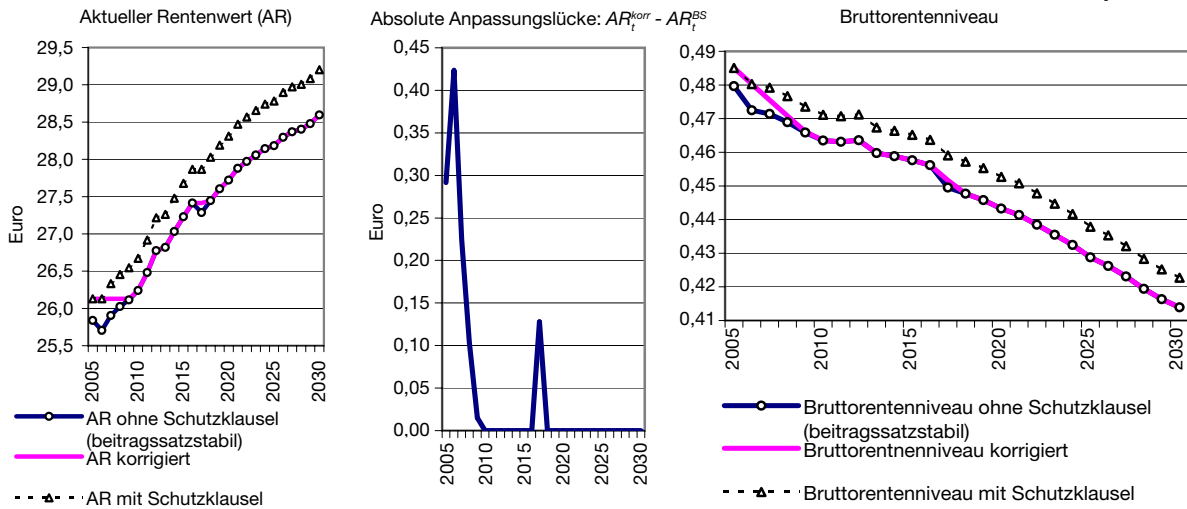
$$AR_t^{korr} = (1 - \beta) AR_t + \beta AR_t^{BS} \quad \text{für } AR_t^{korr} \geq AR_{t-1}^{korr},$$

sonst gilt: $AR_t^{korr} = AR_{t-1}^{korr}$ („Abschneiden“ des Nachholfaktors) mit

¹⁵ Damit es zu keiner Rentensenkung kommt, müsste sich aus der Anwendung der Anpassungsformel (ohne Nachholen) eine Rentenerhöhung um mindestens 3,7% ergeben. Auch deshalb ist dieses Beispiel rein fiktiv.

Abbildung 3

Entwicklung bei Anwendung des Nachholfaktors und einem jährlichen Lohnzuwachs von 1% ($\beta=1$)



$AR_t^{korrektur}$: korrigierter aktueller Rentenwert. Er ist für die Rentenanpassung in t maßgebend.

AR_t : aktueller Rentenwert in t gemäß der derzeit gültigen Rentenanpassungsformel:

$$AR_t = AR_t^{korrektur} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100\% - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100\% - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} \times \left[\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \alpha + 1 \right]$$

AR_t^{BS} : aktueller Rentenwert, der mit dem Beitragsatzziel konform ist. Hier ist es derjenige aktuelle Rentenwert, der sich unter Anwendung der Rentenanpassungsformel ohne die Schutzklausel des § 255e SGB VI in der Periode t ergeben hätte.

β : gibt an, welcher Teil der Lücke zwischen AR_t und AR_t^{BS} (Anpassungslücke) durch die Korrektur geschlossen werden soll.

Wie Gleichung (4) zeigt, bewirkt der Nachholfaktor letztlich nichts anderes, als dass der für die Rentenanpassung maßgebliche korrigierte aktuelle Rentenwert $AR_t^{korrektur}$ sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus dem aktuellen Rentenwert bei Anwendung der bisherigen Anpassungsformel AR_t und dem beitragsatzzielkonformen aktuellen Rentenwert AR_t^{BS} ergibt: $AR_t^{korrektur} = (1 - \beta) AR_t + \beta AR_t^{BS}$. Dabei bestimmt der Gewichtungsfaktor β die Anpassungsgeschwindigkeit, mit der sich der korrigierte Wert an den Zielwert anpasst. Für $\beta=1$ erfolgt die Anpassung sofort, soweit damit keine Rentensenkung verbunden ist. Für $\beta=0$ erhält man wieder die derzeitige Rentenanpassungsformel mit Schutzklausel. Die Rentenniveausenkung würde nie nachgeholt werden.

Die Wirkung dieses Nachholfaktors wird für das obige Beispielszenario einer jährlichen Lohnsteigerung von 1% dargestellt, in dem es im Jahr 2006 und im Jahr 2017 zu einer Anwendung der Schutzklausel käme. Die Abweichung des tatsächlichen aktuellen Rentenwerts im Vergleich zum beitragsstabilen aktuellen Rentenwert hat sich im Jahr 2006 absolut auf 0,43 Euro bzw. 1,6% vergrößert (Abbildung 1). Will man diese Lücke sofort bei der nächsten Rentenanpassung im Jahr 2007 schließen, muss $\beta=1$ unterstellt werden. Dieses schnelle Schließen der Anpassungslücke würde im Jahr 2007 eine nominale Reduktion des aktuellen Rentenwerts zur Folge haben, was aber ausgeschlossen sein soll. Der Nachholfaktor muss gleichsam „abgeschnitten“ werden und nur dazu führen, dass der (korrigierte) aktuelle Rentenwert nicht erhöht wird. Auch dadurch kann eine Verringerung

Abbildung 4
Absolute Anpassungslücke bei Anwendung des Nachholfaktors und einem schwankenden Lohnzuwachs ($\beta=1$)

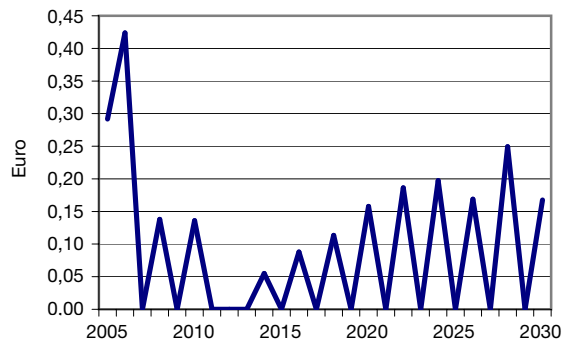


Abbildung 5
Absolute Anpassungslücke bei Anwendung des
Nachholfaktors und einem jährlichen
Lohnzuwachs von 1% ($\beta=0,5$)

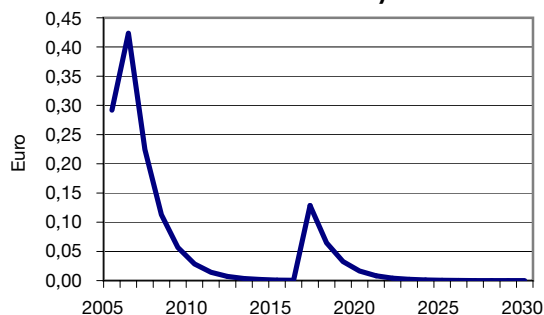
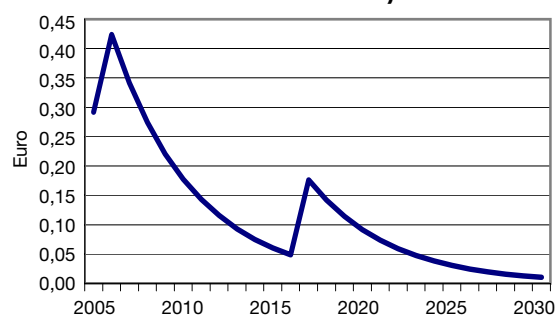


Abbildung 6
Absolute Anpassungslücke bei Anwendung des
Nachholfaktors und einem jährlichen
Lohnzuwachs von 1% ($\beta=0,2$)



der Anpassungslücke erreicht werden, wenn nämlich AR_t^{BS} steigt, der (korrigierte) aktuelle Rentenwert aber konstant bleibt (Abbildung 3). Die Lohnsteigerungen reichen für $\beta=1$ erst im Jahr 2010 aus, um ein vollständiges Schließen der Lücke zu erzielen, ein Abschneiden des Korrekturfaktors also nicht stattfindet. Für die Anpassungslücke im Jahr 2017 kann der Nachholfaktor dagegen schon im nächsten Jahr vollständig zur Anwendung kommen und die Lücke wird sofort im Jahr 2018 wieder geschlossen. Geht man von der oben dargestellten schwankenden Lohnentwicklung und $\beta=1$ aus, kann fast in jedem Jahr die Lücke wieder geschlossen werden, bevor sie sich im darauf folgenden Jahr wegen der Anwendung der Schutzklausel wieder auftut (Abbildung 4).

Für $\beta=0,5$ wird in jeder Periode nur ein Teil der Lücke zwischen dem tatsächlichen aktuellen Rentenwert und dem beitragsatzzielkonformen aktuellen Rentenwert geschlossen. Entsprechend kommt es zu einer graduellen Angleichung über mehrere Perioden. Auch hier würde es gleich im Jahr 2007 bei Anwendung des Nachholfaktors zu Rentenkürzungen kommen, was durch das Abschneiden des Nachholfaktors vermieden wird. Entsprechend wird die graduelle Anpassung weiter verzögert. Erst im Jahr 2016 ist der beitragsatzzielkonforme aktuelle Rentenwert erreicht, ein Jahr, bevor die Schutzklausel erneut greift und sich eine neue Anpassungslücke auftut (Abbildung 5). Für $\beta=0,2$ ist die Anpassung so langsam, dass die in den Jahren 2005 und 2006 entstandene Lücke noch nicht geschlossen ist, wenn im Jahr 2017 erneut die Schutzklausel greift und sich die Lücke wieder vergrößert (Abbildungen 6).

Bei der Wahl von β muss somit ein Kompromiss zwischen der „Schmerzlichkeit“ der Korrektur und der Stärke des Beitragssatzerhöhungsdrucks gefunden werden. Denn Beitragssatzerhöhungen aufgrund

der Anpassungslücke sind umso wahrscheinlicher, je länger die Anpassungslücke besteht. In der praktischen Umsetzung kann die Bestimmung des beitragsatzzielkonformen aktuellen Rentenwerts AR_t^{BS} problematisch sein¹⁶. Man kann AR_t^{BS} aber indirekt ermitteln, da es zu jedem angestrebten Beitragssatz ein zugehöriges Bruttorentenniveau geben muss. Aus diesem Bruttorentenniveau kann man unmittelbar den zugehörigen aktuellen Rentenwert ableiten. Die hier vorgestellte Ausgestaltung des „Nachholfaktors“ ist nicht die einzig mögliche. Vorstellbar wäre zum Beispiel auch, den korrigierten aktuellen Rentenwert als gewichtetes arithmetisches Mittel zwischen AR_t^{BS} und demjenigen aktuellen Rentenwert, der sich aus der derzeitigen Anpassungsformel unter zusätzlicher Anwendung der Schutzklausel ergibt, zu berechnen. Ferner könnte man zum Beispiel auch direkt die Abweichung des Rentenniveaus vom Zielrentenniveau in der Formel berücksichtigen.

Fazit

Die Schutzklausel des § 255e SGB VI verhindert die für die Einhaltung der gesetzlichen Beitragssatzziele eigentlich notwendige Rentenniveausenkung. Der dadurch entstehende Beitragserhöhungsdruck wird mit jeder Anwendung der Schutzklausel größer, weshalb ein Nachholen der unterbliebenen Rentenniveausenkung für das Erreichen der Beitragssatzziele unerlässlich ist. Dieses Nachholen kann und sollte mit einem regelgebundenen Korrekturmechanismus, also einem Nachholfaktor in der Rentenanpassungsformel erreicht werden. Eine Möglichkeit für die Ausgestaltung dieses Nachholfaktors wurde hier vorgeschlagen.

¹⁶ In den Beispielrechnungen berechnete sich AR_t^{BS} vereinfachend als derjenige aktuelle Rentenwert, der sich für einen gegebenen Beitragssatzpfad bei der Fortschreibung der Rentenanpassungsformel ohne Schutzklausel ergeben hätte.